

Assistierte Reproduktion

BÄK erarbeitet neue Richtlinie

Die wiederholten Appelle der Ärzteschaft an den Gesetzgeber blieben bislang ungehört. Noch immer gibt es in Deutschland keine systematisch konsistente gesetzliche Regelung für den sensiblen Bereich der Reproduktionsmedizin, beispielsweise mittels eines Fortpflanzungsmedizingesetzes. Wesentliche rechtliche Vorgaben für diesen Bereich finden sich infolge des sogenannten Gewebegesetzes aus dem Jahr 2007 in diversen Gesetzen, unter anderem dem Arzneimittelgesetz, dem Transplantationsgesetz (TPG) und dem Embryonenschutzgesetz sowie in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung und der TPG-Gewebeverordnung.

Mangelnder Wille der Politik

Nicht zuletzt angesichts der bislang unbeantworteten gesellschaftspolitischen Fragen und des mangelnden Willens der Politik, eine systematische Rechtsentwicklung für die Reproduktionsmedizin in einem eigenständigen Gesetz einzuleiten, hat der Vorstand der Bundesärztekammer im Februar 2015 beschlossen, die „(Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ nicht fortzuschreiben. Stattdessen soll auf der Basis der durch das Gewebegesetz geschaffenen Rechtsgrundlage nach § 16b TPG eine „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ erarbeitet werden. Diese Richtlinie konzentriert sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag auf die Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

Veröffentlichung im Herbst 2017

Die schriftliche Anhörung der Fach- und Verkehrskreise sowie der (Landes-)Ärzttekammern erfolgte im Herbst 2016. In diesem Rahmen wurden die (Landes-)Ärzttekammern gebeten, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und auf

der Basis ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Reproduktionsmedizin die Implikationen der Richtlinie zu prüfen und bis zur voraussichtlichen Veröffentlichung der Richtlinie im Herbst 2017 gegebenenfalls notwendige Schritte einzuleiten. ■

